

## Fachspezifischer Teil

### Englisch

#### der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

#### *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 S. 1431-1439) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1634).

Änderung beschlossen in der 156. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.05.2017, beraten in der 138. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission am 26.07.2017 und in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1161).

Änderung beschlossen in der 179. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 27.10.2021, befürwortet in der 165. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 01.12.2021 und in der 345. Sitzung des Präsidiums am 20.01.2022 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2022, S. 98).

### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

### § 2 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach „Englisch“ mit 30 LP

- (1) <sup>1</sup>Das Studienprogramm für das Fach „Englisch“ mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* umfasst einen Pflichtbereich von 3 Modulen. <sup>2</sup>Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich jeweils aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
ANG-FD2	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung in der Praxis	4	9	1	1.-2.	ANG-FD1 (S. § 2 (2))
ANG-PWD	Professional Writing and Discussions	4	6	2	1.-3.	--
ANG-M	Graduate Module in Literary, Cultural and Linguistic Studies	6	15	1-2	1.-3.	--
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>14</b>	<b>30</b>			

- (2) Studierende des Faches „Englisch“ mit dem Ziel Lehramt an Gymnasium müssen den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die Fachdidaktik“ (ANG-FD1) nachweisen.

### § 3 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach „Englisch“ mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach „Englisch“ mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen mit 48 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>						
ANG-V-SW	Advanced Linguistic Studies	4	6	1-2	1.+2.	--
ANG-SI	Specialized Integrated and Interdisciplinary Module	8	12	1-2	1.+2.	--
ANG-PWD	Professional Writing and Discussions	4	6	2	1.+2.	--
ANG-FD2	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung in der Praxis	4	9	1	1.-2.	ANG-FD1 (S. § 3 (2))
ANG-M	Graduate Module in Literary, Cultural and Linguistic Studies	6	15	2	2.-3.	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>26</b>	<b>48</b>			

- (2) Studierende des Faches „Englisch“ mit dem Ziel Lehramt an Gymnasium müssen den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die Fachdidaktik“ (ANG-FD1) nachweisen.

### § 4 Schulische Praktika

<sup>1</sup>Für das Fach „Englisch“ muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden. <sup>2</sup>Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Faches Englisch und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-BFP	Basisfachpraktikum Englisch (BFP)	2	8	1	1.	--
<i>oder</i>						
ANG-EFP	Erweiterungsfachpraktikum Englisch (EFP)	--	6	1	2.	ANG-FD2

### § 5 Masterarbeit und -kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, im Fach „Englisch“ eine Masterarbeit (20 LP) anzufertigen. <sup>2</sup>Wird die Masterarbeit im Fach „Englisch“ geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach „Englisch“ zu absolvieren.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-MAL	Masterarbeit für MEd	--	20	1	4.	siehe § 5 (2)
ANG-KOL-M	Masterkolloquium im Fach Englisch	2	3	1	4.	siehe § 5 (2)

- (2) <sup>1</sup>In der Variante „Englisch mit 30 LP“ erfordert die Zulassung zur Masterarbeit den Nachweis von bestandenen Modulkomponenten im Umfang von mindestens 20 LP im Fach „Englisch“. <sup>2</sup>In der Variante „Englisch mit 48 LP“ erfordert die Zulassung zur Masterarbeit den Nachweis von bestandenen Modulkomponenten im Umfang von mindestens 32 LP im Fach „Englisch“.

## § 6 Auslandsaufenthalt

<sup>1</sup>Es ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land, dessen Amtssprache Englisch ist, zu absolvieren. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine moderne Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem eine der beiden Fremdsprachen Amtssprache ist, nachzuweisen.

## § 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Der vorliegende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des vorliegenden fachspezifischen Teils aufgenommen haben, studieren nach dem für sie am 31.03.2022 geltenden fachspezifischen Teil.
- (3) <sup>1</sup>Der bisherige fachspezifische Teil tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 1, Satz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil. <sup>3</sup>In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit], kann der Prüfungsausschuss die Anwendung des bisherigen fachspezifischen Teils bewilligen.